



Hausanschrift: Fuggerstraße 50 • 86830 Schwabmünchen

Betrieb: Holzheystraße 73 • 86830 Schwabmünchen • Tel: 08232 / 9583-40 • Fax: 08232 / 9583-41
Renate Weidl • r.weidl@schwabmuenchen.de
Udo Dehne • Mobil 0175 / 2958951 • wasserwerk@schwabmuenchen.de

Rechtsgrundlagen zum Einbau einer Wasserzähler-Garnitur

Sehr geehrter Trinkwasserkunde,



nachstehend erhalten Sie die Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen zum Einbau einer Wasserzähler-Garnitur.

Die „**Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Schwabmünchen (Wasserabgabesatzung - WAS -)**“ in der Fassung vom **18.12.2001** ist die rechtliche Grundlage zur Versorgung der an die Wasserversorgungseinrichtung Schwabmünchen angeschlossenen Kunden.

Dort ist im § 11 die „Anlage des Grundstückseigentümers“ beschrieben:

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) beschreibt in der aktuellen Fassung vom 03.01.2018 folgenden Sachverhalt:

§ 17, Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser

(1) Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.

(2) Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen nicht

1. den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern,

2. den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder

3. Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den in Satz 1 genannten Anforderungen entsprechen.

In der aktuellen Fassung der **DIN 1988-200** finden Sie im Punkt 11 „Leitlinien für Wasserzähleranlagen“ ausführliche Angaben zur Ausgestaltung einer Zähleranlage. (...„Bei Neuanlagen und bei der Veränderung alter Anlagen sind Halterungen, z.B. Wasserzählerbügel, für Hauswasserzähler einzubauen“).

Gleichzeitig verweist diese DIN auf das **DVGW-Arbeitsblatt W 406 (A)** „Volumen- und Durchflussmessung von kaltem Trinkwasser in Druckrohrleitungen – Auswahl, Bemessung Einbau und Betrieb von Wasserzählern“. Das DVGW-Regelwerk gilt, wie auch die DIN, als allgemein anerkannte Regel der Technik. Diese ist nach Vorgaben der Trinkwasserverordnung und der Wasserabgabensatzung zwingend einzuhalten – sowohl vom Wasserversorger als auch vom Anlagenbetreiber.

Grundsätzlich muss das Material aller trinkwasserführenden Bestandteile (in Ihrem Interesse!) aus Legierungen gefertigt sein, die das Umweltbundesamt in einer entsprechenden Metall-Bewertungsgrundlage freigegeben hat. Alle Dichtungsmaterialien müssen eine Zulassung nach KTW oder DVGW W 270 besitzen. Die Funktion des Rückflussverhinderers, der ebenfalls Bestandteil der Anlage ist, muss geprüft sein.

Letztendlich sind ausschließlich zertifizierte Einbauteile zu empfehlen – diese tragen das DVGW-Prüfzeichen.

Der Einbau eines Wasserzählers in Zählerbügel, die nicht nachweislich den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, müssen wir entsprechend den Vorgaben der Trinkwasserverordnung und der WAS ablehnen. Nachdem eine weitere Verschärfung der rechtlichen Vorgaben zu erwarten ist, verwenden wir ausschließlich bleifreie Messing-Legierungen mit entsprechenden Zulassungen.

Die Auswahl des Zählers obliegt laut § 19 der WAS dem Wasserwerk.

Die Hersteller ALLER Wasserzähler bestehen in der entsprechenden **Hersteller-Einbauanleitung** auf einen „spannungsfreien Einbau“ des Messgerätes. Bei Missachtung dieser Vorgaben (= nicht fachgerechtem Einbau des Zählers) hat eine Versicherungsgesellschaft die Möglichkeit, eine Schadensregulierung bei Wasserschäden abzulehnen. Wasserschäden können entstehen, wenn der Wasserzähler undicht wird oder bricht. Auch die Hersteller der Zähler haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Einbau entstehen.